

Konzept der Betreuten Wohngemeinschaften des Verein für Sozialmedizin, Stade

Aufgabe der „Ambulanten Betreuung für Suchtkranke“

Aufgabe der Einrichtung „ Ambulante Betreuung für Suchtkranke“ ist es, Suchtkranke, in die Wohngemeinschaft aufzunehmen und zu betreuen.

Durch die Betreuung sollen die Bewohner/innen befähigt werden, möglichst weitgehend und dauerhaft in das „normale“ Leben Wiedereingliedert zu werden.

Ziel des Betreuten Wohnens ist ein von Suchtmitteln freies Leben zu fördern, um eine größtmögliche Selbstständigkeit des einzelnen Bewohners in seiner Lebensführung zu erreichen.

Um dieses Ziel dem Einzelnen zu ermöglichen, bietet der VSM als Träger den Bewohner/innen ein angemessenes Wohnen und eine gezielte Förderung in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit.

Die Häuser

Der VSM stellt 12 Wohnungen/Zimmer verteilt auf vier Häuser, für insgesamt zwölf Bewohner, zu Verfügung.

Die Wohnungen/Zimmer haben unterschiedliche Größen von 15m² bis 30m² und sind nicht möbliert. Möbel können im Einzelfall zu Verfügung gestellt werden.

Es sind weiterhin möblierte Gemeinschaftsräume und Funktionsräumen vorhanden. In denen sich zwei PC mit Internetzugang (DSL-Flatrate) befinden.

Zu den Häusern gehören auch ein gut nutzbarer Innenhof und ein großer Balkon.

Aufzunehmender Personenkreis

Aufgenommen werden Bewohner/innen deren Suchtkrankheit im Vordergrund steht. Die Zuordnung zum Personenkreis des SGB XII §§ 53 ff und §§ 54 muss gegeben sein d.h. dass die Bewohner/innen wegen ihrer Krankheiten so beeinträchtigt sind, daß sie der vorübergehenden ambulanten Betreuung bedürfen.

Weitere Voraussetzungen für diese Wiedereingliederungshilfe sind:

- Stabilisierung während kritischer Lebensphasen
- Eine vorausgegangene Therapie in einer Fachklinik, Adaptionseinrichtung oder Langzeiteinrichtung
- Vorhandene Krankheits- und Problemeinsicht
- sowie der Wunsch und Wille, ein von Suchtmitteln freies Leben zu führen
- Es darf keine Heimbetreuungsbedürftigkeit vorliegen

Aufnahmeverfahren

- Die Bewohner sollten sich mündlich oder schriftlich bei der Betreuungskraft bewerben.
- Die Betreuung der Wohngemeinschaft entscheidet über die Aufnahme und bespricht mit dem Bewerber, die mit der Aufnahme verbundenen Modalitäten.
- Es muss ein schriftlicher Antrag beim Kostenträger, in der Regel überörtlicher Sozialhilfeträger, gestellt werden.
- Die ergänzenden Regelungen zum Betreuungsvertrag, die auch gleichzeitig die Hausordnung darstellen, sind für die Bewohner verbindlich.
- Wenn ein Kostenanerkennnis (auch mündlich) des Kostenträgers vorliegt, kann die Aufnahme des Bewohners erfolgen.
- Die Kostenzusage bezieht sich auf die Betreuungskosten. Die Bewohner bestreiten ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen ALG I u. II. usw.

Aufnahmezeit und Kündigung

- Die Aufnahme erfolgt in der Regel für ein Jahr. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung auf Antrag beim Verein und dem Kostenträger möglich.

- Ein Rückfall ist ein Kündigungsgrund.
- Über eventuelle Ausnahme, mit der dann erforderlichen ergänzenden Unterstützung, entscheidet die Betreuung der Wohngemeinschaften.
- Die Mitnahme von Suchtmitteln in die Wohngemeinschaft, sowie deren Weitergabe („Dealen“) an Mitbewohner ist ein Kündigungsgrund.

Das Betreuungsangebot

- Die Betreuung erfolgt im Bedarfsfall und in einem festgelegten Beratungs- und Betreuungsplan.
- Je nach dem Stand ihrer Entwicklung benötigen die Bewohner/innen individuell unterschiedliche Betreuung.
- Im Vordergrund stehen die lebenspraktische Förderung, die Gewöhnung an selbstständiges Handeln und die Übernahme aller notwendigen Verrichtungen im Alltag.
- Die Betreute Wohngemeinschaft bietet bei Bedarf Hilfestellung in folgenden Bereichen an:
 - Gestaltung und Sauberhalten des eigenen und gemeinsamen Wohnraumes
 - Anleitung zur Körperhygiene
 - Planung von Haushaltskosten
 - Hilfestellung bei Schuldenregulierung
 - Hilfe beim Aufbau und der Pflege von sozialen Kontakten
 - Möglichkeit der Erörterung von Problemen in Kleingruppen und Einzelgesprächen
 - Themenzentrierte Gespräche
 - Unterstützung der Bewohner um berufliche Rehabilitation
 - Gemeinsame Freizeitplanung- und Gestaltung
 - Begleitende Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
 - Hilfe bei der Bewältigung von Krisen- und Konfliktsituationen
 - Vermittlung in unterstützende Angebote, insbesondere die Aufforderung eine Selbsthilfegruppe zu besuchen
 - Unterstützung der Bewohner bei der Tagesplanung und Tagesstrukturierung.

- Die begleitende Betreuung ist auf jeden Fall als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen. Das Angebot zielt darauf ab, die Bewohner von Hilfe unabhängig zu machen. Mit der zunehmenden Selbstständigkeit des Bewohners/der Bewohnerin soll die Betreuung überflüssig werden, um eine Überversorgung zu verhindern.
- Eine der Schwerpunkte des Betreuten Wohnens ist das Leben in der Gemeinschaft. Durch Gespräche, Kontakte, Freizeitgestaltung und Auseinandersetzung mit den Mitbewohnern findet das Prinzip der Selbsthilfe durch die Gemeinschaft ihre Anwendung.

Stellenplan

Der Betreuungsschlüssel ergibt sich aus der Pflegesatzvereinbarung mit dem Landkreis Stade und ist mit 1:12 festgelegt.

Der Stelleninhaber oder Stelleninhaberin hat in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung mit sucht-spezifischer Zusatzqualifikation in den Bereichen Diplom- Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in, Krankenschwester/ pfleger.

Als Zusatzqualifikation kommt der Suchtberater/ Suchttherapeut o.ä., sowie entsprechende Berufserfahrung in Betracht.

Derzeit arbeitet ein Sozialtherapeut mit entsprechender Berufserfahrung in dem Bereich Betreute Wohngemeinschaften.

Dokumentation

Die Betreuungen werden dokumentiert.

Der Kostenträger bekommt eine Entwicklungs- und Abschlußbericht, in dem die in den vergangen 12 Monaten erzielten Fortschritte oder Verschlechterungen des einzelnen Bewohners benannt werden.

Im jährlichen Tätigkeitsbereich der Betreuten Wohngemeinschaft wird die Statistik vorgelegt und kommentiert.

Stand Juni 2009